

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON TESSENDERLO GROUP

1. - Definitionen

TG: Tessenderlo Group NV, mit Gesellschaftssitz in Belgien, 1050 Brüssel, Troonstraat 130, RJP Brüssel (Belgien), Mwst Nummer 0412.101.728

Käufer: jede natürliche und/oder juristische Person, an die TG Produkte und/oder Dienstleistungen welcherart auch immer liefert oder zu liefern beabsichtigt.

2. - Anwendungsgebiet

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge, bei denen TG Produkte und/oder Dienstleistungen welcherart auch immer dem Käufer liefert. Abweichungen von diesen allgemeinen Bedingungen sind erst nach ausdrücklicher Vereinbarung in Schriftform gültig.

Insofern nichts anderslautendes vereinbart wurde, wird die Anwendung etwaiger Kaufbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Käufers hierbei ausdrücklich ausgeschlossen.

3. - Angebote und Vertragsbestätigungen

Angebote binden TG nicht. TG ist nur durch die schriftliche Bestätigung des geschlossenen Vertrags gebunden.

4. - Lieferfristen

Insofern nichts anderslautendes vereinbart wurde, dienen die vereinbarten Lieferfristen nur als Hinweis und binden TG nicht. Eine etwaige Lieferverzögerung kann nicht zu einer Entschädigung führen.

5. - Höhere Gewalt

TG behält sich das Recht vor, die Bestellungen, deren Ausführung unmöglich, sehr schwer oder zu exorbitant geworden ist, aus Gründen, die sie nicht vertreten kann und die den normalen Verlauf der Bevorratung, Herstellung oder des Versands verhindern, (einschließlich aber nicht begrenzt auf Brand, Streik, Aussperrung, Betriebsbesetzung, vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs wegen einer administrativen Maßnahme, Import- oder Exportbegrenzungen oder sonstige behördliche Maßnahmen, Mangel an Brenn- oder Rohstoffen, die Nicht- oder nicht rechtzeitige Einhaltung seitens eines Dritten seiner Verpflichtungen gegenüber TG und Preiserhöhungen bei den Lieferanten oder aus jedem anderen Grund, der ohne Schuld oder Risiko von TG entstand), nach ihrem Ermessen zu stornieren oder auszusetzen, bis der Grund zu bestehen aufgehört hat.

6. - Zollgebühren und Steuern

Die Zollgebühren, Mehrwertsteuer und sonstige bestehende oder zukünftige Steuern fallen zu Lasten des Käufers. Jede Änderung der erwähnten Gebühren oder Steuern zwischen dem Datum der Annahme einer Bestellung und der betreffenden Rechnungsstellung geht zu Lasten oder zugunsten des Käufers.

7. - Bezahlung

Insofern nichts anderslautendes vereinbart wurde, sind die Rechnungen bei Eingang zahlbar, ohne Rabatt oder Einbehaltung.

Für den Fall, dass die Kreditwürdigkeit oder die Zahlungsfähigkeit des Käufers nach dem angemessenen Erachten von TG beeinträchtigt ist, oder TG nicht in der Lage ist, eine angemessene Kreditversicherung von Dritten zu Bedingungen, die üblicherweise vom

Verkäufer im ordentlichen Geschäftsverlauf angewandt werden, zu erhalten, um den gesamten vom Käufer an den Verkäufer geschuldeten Betrag abzusichern, hat der Käufer auf Verlangen von TG eine Sicherheit für die Zahlung zu leisten, in einer von TG verlangten Form und zufriedenstellend für TG, auf Kosten des Käufers. TG hat, zusätzlich zu anderen Rechtsbehelfen, das Recht, Lieferungen von Produkten an den Käufer auszustellen oder zurückzuhalten, bis eine solche Sicherheit geleistet wurde. Wird innerhalb einer Frist von höchstens 15 Geschäftstagen keine solche Sicherheit geleistet, so ist TG berechtigt, den Vertrag gemäß Paragraph 10 zu kündigen.

Auf jeden zum Fälligkeitstag nicht beglichenen Rechnungsbetrag werden ab dem folgenden Tag von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung gesetzliche Verzugszinsen geschuldet, deren Zinssatz anhand eines Leitzinssatzes, zuzüglich 7 Prozentspunkten und aufgerundet auf den höheren halben Prozentpunkt, bestimmt wird. Der Leitzinssatz ist der von der Europäischen Zentralbank angewendete Zinssatz für ihre rezenteste Basisneufinanzierungstransaktion vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Unbeschadet des Rechts auf die Entschädigung der Kosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat TG gleichfalls Recht auf eine angemessene Entschädigung für die relevanten Eintreibungskosten, mit einem Minimum von 3 % des Rechnungsbetrags.

Bei der Nichtzahlung einer Rechnung werden alle sonstigen Rechnungen sofort einforderbar.

8. – Lieferung, Risiko und Eigentumsübertragung

Insofern nichts anderslautendes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ex works: Das Risiko der gelieferten Produkte geht zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung seitens TG an den Käufer über.

Ungeachtet der Bestimmung im vorigen Absatz können TG und der Käufer vereinbaren, dass der Transport zu Lasten von TG geht.

Das Lager-, Lade-, Transport- und Entladerisiko ist gleichfalls vom Käufer zu tragen.

Das Eigentum der gelieferten Produkte geht erst nach der vollständigen Zahlung der Hauptsumme, Zinsen und Kosten auf den Käufer über. Im Falle der Nichtzahlung hat TG das Recht, die Vorschüsse zur Deckung etwaiger Verluste bei einem Weiterverkauf zu behalten.

9. – Annahme der Produkte und Reklamationen

Jede Lieferung wird sofort nach Eingang vom Käufer kontrolliert.

Reklamationen wegen sichtbarer Mängel sind innerhalb von 8 Arbeitstagen nach der Lieferung schriftlich zu melden und Reklamationen wegen verborgener Mängel sind innerhalb von drei Monaten nach der Lieferung zu formulieren. In beiden Fällen muss der Käufer die nötigen Maßnahmen im Hinblick auf eine Begutachtung der Produkte vor Ort ermöglichen.

Die Nutzung, sogar eines Teils der Lieferung, setzt deren Annahme voraus.

Wenn eine Reklamation als berechtigt anerkannt wird, ist die Haftung von TG nach ihrer Wahl auf entweder den kostenlosen Ersatz der als mangelhaft anerkannten Produkte oder auf die Rückerstattung des betreffenden Preises begrenzt, mit Rücknahme der Produkte, sofern diese nicht vom Käufer beschädigt wurden. TG kann nicht für irgendeine Entschädigung haftbar gemacht werden.

Die Reklamation kann auf keinen Fall den Käufer zur Aussetzung oder Verschiebung der Zahlung rechtfertigen.

10. - Auflösung des Vertrags

Wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht einhält, ist TG dazu berechtigt, den Vertrag sowie nach ihrem Ermessen jede Bestellung, deren Ausführung begonnen wurde, einseitig zu beenden, und dies unbeschadet sonstiger Rechte und Entschädigungen. Der Vertrag wird von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung durch die betreffende Bekanntgabe per Einschreiben aufgelöst.

11. - Haftung - begrenzte Gewährleistung

Die gesamte Haftung von TG ist auf den Ersatz des direkten Schadens bis auf maximal den Betrag des für die Lieferung ausbedungenen Preises (exkl. MwSt.) begrenzt, außer im Falle des Vorsatzes von TG. Die Haftung von TG für indirekten Schaden, darunter Folgeschäden, Gewinnverlust, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsstillstand sind stets ausgeschlossen, außer im Falle des Vorsatzes von TG. Außer den in diesem Artikel genannten Fällen ist TG keineswegs zu einer Entschädigung haftbar, ungeachtet des Grundes, kraft dessen eine Entschädigungsklage geltend gemacht werden soll.

Die Haftung von TG wegen eines zurechenbaren Fehlers bei der Einhaltung eines Vertrags entsteht nur dann, wenn der Käufer TG sofort schriftlich in Verzug setzt, mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Fehlers, und TG auch nach dieser Frist ihre Verpflichtungen nicht einhält. Die Inverzugsetzung hat eine möglichst detaillierte Beschreibung des Fehlers zu enthalten, sodass TG auf angemessene Weise reagieren kann. Der Käufer schützt TG andererseits vor allen Ansprüchen Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels in einem Produkt, das vom Käufer einem Dritten geliefert wurde und das von TG gelieferte Materialien oder Produkte enthielt, außer falls und sofern der Käufer beweist, dass der Schaden durch diese Materialien oder Produkte verursacht wurde.

12. - Genehmigungen

Der Käufer sorgt für den Erhalt der eventuell erforderlichen Vollmachten und/oder Einfuhrgenehmigungen. Wenn er diese nicht innerhalb der gewünschten Frist erhält, damit TG die Ware am in der Vertragsbestätigung genannten Liefertermin liefern kann, ist sie zur Auflösung des Vertrags im Sinne von Artikel 10 berechtigt. Der Käufer wird in diesem Fall keine höhere Gewalt geltend machen können.

13. Geistiges Eigentum

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der TG darf der Käufer, weder direkt noch indirekt, weltweit keine Markenzeichen, Warenzeichen oder Logos, die der TG oder ihren Tochterunternehmen gehören oder die von ihnen genutzt werden (bzw. die denen der TG oder ihren Tochterunternehmen zum Verwechseln ähnlich sind), registrieren lassen.

14. - Internationale Regeln für die Deutung von Handelsbegriffen

Insofern nichts anderslautendes vereinbart wurde, müssen die verwendeten Handelsbegriffe gemäß der rezentesten Fassung der von der internationalen Industrie- und Handelskammer veröffentlichten „Incoterms“ gedeutet werden.

15. - Geltendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich belgisches Recht.

Alle Klagen oder Streitfragen, die sich daraus ergeben oder damit zusammenhängen, fallen unter die Zuständigkeit der Brüsseler Gerichte.